



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

4. Nachtragsatzung vom 17.12.2021

zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 06.01.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 4. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 06.01.1998 beschlossen:

Artikel I (Satzungsänderungen)

1. Paragraph 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Kirchhundem gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
2. Paragraph 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (3) Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
3. Paragraph 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter*in oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 66,00 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 90,00 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 200,00 Euro je Hund;
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 600,00 Euro;
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 800,00 Euro je Hund.
4. Paragraph 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d und e sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des/der beamteten Tierärzt*in als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
 1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. Alano
 6. American Bulldog
 7. Bullmastiff
 8. Mastiff
 9. Mastino Espanol
 10. Mastino Napoletano
 11. Fila Brasileiro
 12. Dogo Argentino
 13. Rottweiler
 14. Tosa Inusowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
5. Paragraph 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
6. Paragraph 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfer*innen eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
7. Paragraph 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 % gesenkt; jedoch nur für einen Hund.
8. Paragraph 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Diese gilt nur für die Halter*innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
9. Paragraph 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei Hunden, die dem/der Halter*in durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
10. Paragraph 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Bei Zuzug eines/einer Hundehalter*in aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines/einer Hundehalter*in aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
11. Paragraph 8 erhält folgende Fassung:
- (1) Der/Die Hundehalter*in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
 - (2) Der/Die Hundehalter*in hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der/die Halter*in aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
 - (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der/Die Hundehalter*in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der/Die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter*in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
 - (4) Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter*innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter*innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter*in verpflichtet.
 - (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter*innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
12. Paragraph 9 erhält folgende Fassung:
Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in ihrer jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter*in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter*in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 3. als Hundehalter*in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 4. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter*in sowie als Hundehalter*in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter*in entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchhundem wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister*in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 17.12.2021

Björn Jarosz
Bürgermeister